

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2016/10 betreffend «Natur- und Heimatschutzgesetz»

17-05

vom 7. November 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrats (Amtsdruckschrift 16-80 vom 28. Juni 2016 betreffend Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen) an drei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Reto Dubach sowie seitens der Verwaltung von Michael Hoff, Rechtsdienst Baudepartement, vorgestellt und vertreten. Das Protokoll wurde von Catarina Mettler geführt.

1. Ausgangslage

In der Vorlage der Regierung ist die Ausgangslage sehr ausführlich beschrieben, weshalb die diesbezüglichen Ausführungen kurz ausfallen. Folgende drei Gründe führten zu der vorliegenden Revision:

1. Es liegt ein Obergerichtsentscheid vor, der feststellt, dass die Denkmalpflege-Förderbeiträge nur eine rudimentäre, ungenügende gesetzliche Grundlage haben.
2. Die Denkmalpflege ist eine Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die Schnittstellen und Aufgabenzuteilung sollen mit dieser Revision klarer geregelt werden.
3. Im Kantonsrat wurden immer wieder Forderungen an die Denkmalpflege geäußert, insbesondere die Forderung, dass die kantonale Denkmalpflege sich auf das Wesentliche beschränken solle. Dies alles soll mit der Revision in Angriff genommen.

Weitere Forderungen, die zusätzliche Themen und Artikel des Natur- und Heimatschutzgesetzes betreffen, wären in der Kommission gerne gestellt und eingebracht worden. Es wurde aber schnell klar, dass damit die «Büchse der Pandora» geöffnet würde und dies nicht zielführend wäre. Die Kommission hat sich an diese Vorgabe gehalten. Es wäre zu wünschen, dass der Rat dies ebenfalls so handhabt. Denn es ist zu bedenken, dass es sich hier nur um eine Teilrevision des Gesetzes handelt.

2. Eintreten auf die Vorlage

Eintreten auf die Vorlage war grossmehrheitlich unumstritten. Es wurde jedoch ein Nicht-Eintretensantrag gestellt. Die Begründung für diesen Antrag war, dass die Revision nicht allen Bundesvorgaben entsprechen würde und die Interessen Privater überbewertet seien. Ebenfalls gab die zunehmende Eigenständigkeit der Gemeinden bei lokalen Zonen und Objekten zu reden. Der eingeschlagene Weg mit mehr Gemeindeautonomie entspricht aber dem Willen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder. Eine Minderheit möchte die Zuständigkeit bei der Umsetzung des Denkmalschutzes möglichst vollständig auf Stufe Kanton regeln oder zumindest die bisherigen Zuständigkeiten des Kantons bei Schutzobjekten und -zonen von lokaler Bedeutung beibehalten.

Die klare Mehrheit fand aber, die Revision sei anzupacken. Eintreten wurde mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit beschlossen.

3. Detailberatung / Beschlüsse

Im Folgenden wird auf die Artikel eingegangen, bei denen die Kommission Änderungen zur Regierungsvorlage vorgenommen hat. Ebenfalls werden die Minderheitsanträge erwähnt, die mindestens drei Stimmen erhalten haben.

Art. 5a

- a) Massnahmen des Planungsrechts (~~planerische Massnahme~~ gemäss Baugesetz;
- b) Schutzzonen im Sinne von Art. 7, ~~Art. 7a~~ und ~~Art. 7b~~;
- c) Verfügungen im Sinne von Art. 8, ~~Art. 8a~~ und ~~Art. 8b~~;
- d) öffentlich-rechtliche Verträge.

Mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Abwesenheit wurde dieser redaktionellen Änderung zugestimmt.

Art. 6 Abs. 1

Die Gemeinden erstellen und führen unter Berücksichtigung der Vorgabe von Bund und Kanton behördenverbindliche Inventare der schützenswerten Zonen und Objekte.

Mit 7 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit wurde die Präzisierung betreffend die Bundes- und Kantonsvorgaben eingefügt. Mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Abwesenheit wurde das Wort «behördenverbindlich» eingefügt.

Art. 6 Abs. 3

Jeder Grundeigentümer ist jederzeit berechtigt, von der zuständigen Behörde einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht.

Mit 7 zu 1 Stimme bei 1 Abwesenheit wurde Art. 6 Abs. 3 eingefügt. Eine kleine Minderheit hält die Vorgabe, ein aktuelles Interesse glaubhaft machen zu müssen, als zu niederschwellig. Die klare Mehrheit hält diese Formulierung jedoch für richtig. Es soll möglich sein, einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit und die Massnahmen auch vor einem Baugesuch zu erhalten. Mit dem Wort «glaubhaft» ist aber dennoch eine Schwelle eingebaut worden. Der Grundeigentümer muss diese überwinden, um einen Entscheid zu erhalten. Der bisherige Art. 6 Abs. 3 wird somit zu Art. 6 Abs. 4.

Art. 6a

Der Regierungsrat nimmt besonders schützenswerte Zonen und Objekte, namentlich diejenigen von nationaler und regionaler Bedeutung, in kantonale Inventare auf (~~Denkmalpflegeinventar~~ Denkmalschutzinventar und Naturschutzinventar).

Mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Abwesenheit wurde das Wort «Denkmalpflegeinventar» dem Wort «Naturschutzinventar» angepasst.

Minderheitsantrag: Es wurde der Antrag gestellt, das Wort «regional» durch «kantonal» zu ersetzen. Der Antrag wurde mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Abwesenheiten abgelehnt. Der Antragsteller argumentierte, dass bei einer regionalen Zone der Kanton automatisch zuständig sei, weshalb man das Wort «kantonal» verwenden könne. Damit seien die Zuständigkeit und der Begriff deckungsgleich. Die Mehrheit der Kommission möchte aber beim ursprünglichen Wortlaut bleiben, auch, weil das Bundesgesetz keine kantonalen, sondern regionale Zonen vorsieht.

Art. 7b Abs. 1

Massnahmen, die den Zustand einer Schutzzone dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser holt bei Schutzzeiten nationaler oder regionaler Bedeutung eine Stellungnahme der kantonalen Fachstelle ein und stellt ihr in diesen Fällen eine Kopie seines Entscheides zu. Bei Schutzzeiten lokaler Bedeutung ~~ist~~ kann die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle ~~einholen~~ eingeholt werden.

In diesem Artikel geht es um die Zuständigkeiten. Die Kommission stimmte dieser Änderung mit 5 zu 3 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Ein Argument für die vorgenommenen Veränderungen war, dass mit der Lockerung auf «kann» der Standortgemeinden bei den lokalen Schutzzeiten, für die sie zuständig ist, mehr Freiheit gewährt werde. Die Gemeinde kann eine Stellungnahme einer Fachstelle einholen, muss aber nicht. Bei den regionalen Schutzzeiten und den nationalen Schutzzeiten bleibt diese Pflicht aber weiterhin bestehen. Auch Nachbarkantone haben ähnliche Regelungen bei den lokalen Zonen. Die Gegner der Aufweichung befürchten, dass durch die kann-Formulierung der Schutz einer ausgeschiedenen Zone zu stark aufgelockert werde. Zudem wird befürchtet, dass nicht alle Standortgemeinden den Schutz für diese Zonen mit der nötigen Sorgfaltspflicht und dem nötigen Fachwissen angehen. Die Gegner der kann-Formulierung würden bei lokalen Schutzzeiten weiterhin die Einholungspflicht einer Stellungnahme bei einer Fachstelle bevorzugen.

Minderheitsantrag: Es wurde beantragt, «[...] bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates» durch «[...] bedürfen der Bewilligung der zuständigen Behörde» zu ersetzen. Dieser Antrag wurde mit 5 zu 3 Stimmen bei 1 Abwesenheit abgelehnt. Die Ablehnung wurde mit folgendem Argument begründet: Für Baubewilligungen bei nicht gewerblichen Bauten sei grundsätzlich die Gemeinde zuständig. Mit dem Antrag würde aber jedes Baugesuch in einer regionalen oder nationalen Zone automatisch auf Stufe Kanton gehoben.

Art. 8b Abs. 2

Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjektes von lokaler Bedeutung dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser ~~holt~~ kann die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle ~~ein~~ einholen.

Die Kommission beschloss diese Änderung mit 5 zu 3 bei 1 Abwesenheit. Die Frontlinien der Befürworter und der Gegner verlaufen parallel zu den Diskussionen zu Art. 7b Abs. 1, weshalb die Argumente nicht noch einmal einzeln aufgeführt werden. In Art. 8 geht es um Schutzobjekte lokaler Bedeutung, in Art. 7 um Schutzzeiten lokaler Bedeutung.

Art. 10a Abs. 2

Entschädigungspflichtig sind ~~insbesondere~~ auch Stellungnahmen, welche die Gemeinden im Rahmen von Art. 7b Abs. 1 und Art. 8b Abs. 4 2 bei Schutzzeiten und Schutzobjekten von lokaler Bedeutung bei der kantonalen Fachstelle einholen.

Die Kommission stimmt dieser Anpassung einstimmig zu. Ein Grund für die Anpassung war die einheitliche Aufgaben- und Kostenzuweisung bei Stellungnahmen der kantonalen Fachstelle.

Art. 11a Abs. 2

~~Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Standortgemeinde einen angemessenen Beitrag leistet. Die Höhe der Beiträge des Kantons gemäss Abs. 1 lit. a liegt zwischen 15 Prozent und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Standortgemeinde ist verpflichtet, ebenfalls Beiträge auszurichten. Die Höhe des Gemeindebeitrages beträgt in der Regel zwei Drittel des Beitrags des Kantons.~~

Mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmte die Kommission der Änderung zu.

Der Verweis auf Abs. 1 lit. a wurde eingefügt, damit klar ist, von welchen anrechenbaren Kosten die Rede ist. Der Satz betreffend die Beitragspflicht der Gemeinden wurde präzisiert. Mit der genaueren Festlegung des Gemeindeanteils wird Klarheit geschaffen, wie hoch dieser Anteil in der Regel sein soll. Man muss sich aber bewusst sein, dass dies keine eigentliche Neuerung oder Mehrbelastung der Gemeinden ist. Es wird einzig die Beitragspflicht auf Gesetzesstufe gehoben. Im Obergerichtsentscheid von 2005 wurde genau auf diesen Mangel hingewiesen. Bei den Gemeindebeträgen wurde ebenfalls keine Neuerung geschaffen. Diese werden nun ebenfalls auf Gesetzesstufe geregelt. Den Gemeinden sollten also keine zusätzliche Beiträge respektive Mehrkosten entstehen.

Einiges zu reden gab die Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Sollen die Gemeinden für lokale Objekte selbst aufkommen oder würde dies zu einem lokalen Denkmalschutz führen, der von den Gemeindefinanzen abhängig wäre? Mit dem Versprechen der Regierung, diese Frage anlässlich der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden miteinzubeziehen, befand die Mehrheit der Kommission, dieses Thema in die gesamtheitliche Beurteilung der Verbundaufgaben einfließen zu lassen. Eine Minderheit war jedoch der Ansicht, dass diese Entflechtung an jedem möglichen Ort und damit an vorliegender Stelle in Angriff genommen werden sollte.

Für die Regierung, wie auch für die Mehrheit der Kommission, ist der Denkmalschutz eine Verbundaufgabe, bei der das meiste auf Stufe Bund und Kanton geregelt ist. Damit wird die Finanzierung momentan als Verbundaufgabe weitergeführt.

Art. 11a Abs. 4

Minderheitsantrag: Es wurde beantragt, Art. 11a Abs. 4 folgenderweise zu ändern: «Auf Beiträge besteht grundsätzlich kein Anspruch. ~~Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.~~» Gleichzeitig sollte Art. 11a Abs. 5 mit folgendem Wortlaut neu geschaffen werden: «Führen denkmalpflegerische Auflagen zu Mehrkosten für den Grundeigentümer, ohne dass diesen Mehraufwendungen ein entsprechender Mehrwert gegenübersteht, besteht ein Anspruch auf Beiträge». Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 5 zu 4 Stimmen ab.

Der Antrag wurde mit einer knappen Mehrheit abgelehnt. Hauptgrund der Ablehnung war die Tatsache, dass der vom Kantonsrat im Budget gewährte Kredit für die Ausrichtung der Beiträge bisher immer ausreichte. Die jährliche Obergrenze führe also nicht zu einer Benachteiligung von Grundeigentümern. In vielen vergleichbaren Gesetzen sei der Anspruch auf Beiträge ebenfalls nicht festgehalten. Die Minderheit möchte jedoch verhindern, dass bei einer Budgetausschöpfung der Anspruch auf Beiträge entfällt, weshalb der Beitragsanspruch im Gesetz festgeschrieben werden sollte.

4. Kommissionsanträge / Schlussabstimmung

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 7 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes zuzustimmen.

Zudem bedanken wir uns bei Alt-Regierungsrat Reto Dubach für die kompetente Begleitung der Kommissionsarbeit zur Vorbereitung der ersten Lesung im Kantonsrat.

Für die Spezialkommission

Andreas Schnetzler (Präsident)

Richard Bühler

Urs Capaul

Matthias Frick

Christian Heydecker

Franz Marty

Markus Müller

Joseph Würms

Kurt Zubler

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Natur- und Heimatschutzgesetz vom 12. Februar 1968 wird wie folgt geändert:

Art. 5a Massnahmen: Arten

Der Natur- und Heimatschutz wird durch folgende Massnahmen sichergestellt:

- a) Massnahmen des Planungsrechts (~~planerische Massnahme~~ gemäss Baugesetz);
- b) Schutzzonen im Sinne von Art. 7, ~~Art. 7a~~ und ~~Art. 7b~~;
- c) Verfügungen im Sinne von Art. 8, ~~Art. 8a~~ und ~~Art. 8b~~;
- d) öffentlich-rechtliche Verträge.

Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2

¹ Die Gemeinden erstellen und führen unter Berücksichtigung der Vorgabe von Bund und Kanton behördenverbindliche Inventare der schützenswerten Zonen und Objekte (~~Denkmälerinventar~~ Denkmalschutzinventar und Naturschutzinventar).

² Die Inventare und ihre Änderung werden vom Gemeinderat beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Gemeinden setzen die Inventare durch Massnahmen im Sinne von Art. 5a um.

³ Jeder Grundeigentümer ist jederzeit berechtigt, von der zuständigen Behörde einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht.

^{3,4} Eine Schutzmassnahme im Sinne von Art. 5a ist spätestens zu treffen, wenn aufgrund eines Bauvorhabens oder anderer geplanter Massnahmen das Schutzziel eines inventarisierten Objekts oder einer inventarisierten Zone beeinträchtigt werden könnte. Von einer Schutzmassnahme ist abzusehen, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen gegen eine solche sprechen.

Art. 6a Aufgaben des Kantons

Der Regierungsrat nimmt besonders schützenswerte Zonen und Objekte, namentlich diejenigen von nationaler und regionaler Bedeutung, in kantonale Inventare auf (~~Denkmalpflegeinventar~~ Denkmalschutzinventar und Naturschutzinventar).

Art. 7b Wirkung

¹ Massnahmen, die den Zustand einer Schutzzone dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser holt bei Schutzzonen nationaler oder regionaler Bedeutung eine Stellungnahme der kantonalen Fachstelle ein und stellt ihr in diesen Fällen eine Kopie seines Entscheides zu. Bei Schutzzonen lokaler Bedeutung ist kann die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle einzuholen eingeholt werden.

² Bei Massnahmen von untergeordneter Bedeutung kann auf die Stellungnahme einer Fachstelle verzichtet werden. Der Regierungsrat bestimmt diese Massnahmen.

Stand nach 1. Lesung (3. Sitzung) der SK 2016/10

³ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für die betreffende Schutzzone festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

⁴ Gegen den Entscheid des Gemeinderates können die Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen Rekurs an den Regierungsrat erheben. Bei Schutzonen regionaler oder nationaler Bedeutung steht das Rekursrecht auch dem Baudepartement zu.

Art. 8 Abs. 3

³ Die Schutzziele für die einzelnen Schutzobjekte sind in öffentlich-rechtlichen Verträgen, in Einzelverfügungen, in den Inventaren oder den Bauordnungen zu beschreiben.

Art. 8a Abs. 1

¹ Der grundeigentümergebundene Schutz der schützenswerten Objekte erfolgt nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer entweder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, Einzelverfügung oder im Rahmen der Nutzungsplanung durch Erlass von Schutzbestimmungen und Nennung der Schutzobjekte in der Bauordnung.

Art. 8b 3. Wirkung

¹ Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjektes von nationaler oder regionaler Bedeutung dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Baudepartementes.

² Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjektes von lokaler Bedeutung dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser ~~holt~~ kann die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle ~~einholen~~.

³ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für das betreffende Schutzobjekt festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

⁴ Gegen Entscheide des Baudepartementes und des Gemeinderates können die Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen Rekurs an den Regierungsrat erheben.

Art. 10a Übertragung von Aufgaben

¹ Die Gemeinden können ihre Aufgaben im Bereich des Natur- und Heimatschutzes der kantonalen Fachstelle gegen Entschädigung übertragen.

² Entschädigungspflichtig sind ~~insbesondere auch~~ Stellungnahmen, welche die Gemeinden im Rahmen von Art. 7b Abs. 1 und Art. 8b Abs. ~~1~~ 2 bei Schutzonen und Schutzobjekten von lokaler Bedeutung bei der kantonalen Fachstelle einholen.

Art. 11a Massnahmen des Heimatschutzes

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

a) die anrechenbaren Kosten der Erhaltung, Instandstellung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten sowie deren Ausstattung und Umgebung;

b) die Erforschung und Dokumentation schützenswerter Ortsbilder, Bauten und deren Umgebung sowie beweglicher Kulturgüter von besonderem historischem oder wissenschaftlichem Wert;

c) den Erwerb von schützenswerten Bauten durch Stiftungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften;

d) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen.

² ~~Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Standortgemeinde einen angemessenen Beitrag leistet.~~ Die Höhe der Beiträge des Kantons gemäss Abs. 1 lit. a liegt zwischen 15 Prozent und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Standortgemeinde ist verpflichtet, ebenfalls Beiträge auszurichten. Die Höhe des Gemeindebeitrages beträgt in der Regel zwei Drittel des Beitrags des Kantons.

Stand nach 1. Lesung (3. Sitzung) der SK 2016/10

³ Beiträge gemäss Abs. 1 lit. a richten sich nach der Bedeutung des Objekts, nach dem Erhaltungszustand der denkmalwürdigen Substanz sowie nach der Qualität der Renovation und des Substanzerhalts. Die Leistung von Beiträgen gemäss lit. a setzt eine Schutzvereinbarung bzw. eine Unterschutzstellung voraus. Der Regierungsrat regelt, in welchen Fällen ausnahmsweise auf das Erfordernis einer Schutzvereinbarung bzw. Unterschutzstellung verzichtet werden kann.

⁴ Auf Beiträge besteht kein Anspruch. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 11b Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

a) die anrechenbaren Kosten der Aufwertung und Wiederherstellung von schützenswerten Landschaften, Lebensräumen und Naturobjekten von kommunaler Bedeutung;

b) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen von kommunaler Bedeutung.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Anteil des Bundes, der Bedeutung des Objektes sowie der Wirksamkeit der Massnahme und beträgt insgesamt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Auf Beiträge besteht kein Anspruch. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Der Kanton übernimmt die Kosten für:

a) den fachgerechten Unterhalt der schützenswerten Landschaften, Lebensräume und Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung;

b) die Kosten für ökologische Mehrleistungen in der Landwirtschaft, welche nicht durch Direktzahlungen gestützt auf die eidgenössische und kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung abgegolten werden;

c) den Erwerb von Grundstücken und dinglichen Rechten zur Sicherstellung von schützenswürdigen Lebensräumen von nationaler und regionaler Bedeutung;

d) Massnahmen zur Förderung national prioritärer Arten;

e) die Erarbeitung von ökologischen Projekten, Schutzplänen und Studien von nationaler und regionaler Bedeutung;

f) Erfolgskontrollen bei Projekten von nationaler und regionaler Bedeutung;

g) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von nationalem oder kantonalem Interesse.

Art. 12 Abs. 1 lit. c - e

¹ Der Kanton eröffnet einen Natur- und Heimatschutzfonds zur Finanzierung von:

c) Beiträgen gemäss Art. 11a und 11b Abs. 1 und 2;

d) Massnahmen und Projekten gemäss Art. 11b Abs 4;

e) anderen Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes.

II. Übergangsbestimmung

Die Gemeinden haben bis 31. Dezember 2020 ein Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte im Sinne von Art. 6 zu erstellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: